

**Rechtsaufsichtliche Entscheidung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der
Stadt Sternberg für die Haushaltjahre 2025/2026**
Veröffentlicht im Internet am 22.01.2026 unter
www.stadt-sternberg.de/Ortsrecht/Satzungen

1. Entscheidung

Nach Prüfung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg ergehen nach Anhörung vom 16.12.2025 und Ihrer Einlassung (per Mail und nachfolgend telefonisch) vom 22.12.2025 folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen:

Für das Haushalt Jahr 2025

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalt Jahr 2025 festgesetzte **Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **3.000.000 EUR** teilweise in Höhe von 1.227.200 EUR genehmigt und im Übrigen in Höhe von 1.772.800 EUR versagt. Die Genehmigungsurkunde liegt als Anlage bei.

Für das Haushalt Jahr 2026:

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalt Jahr 2026 festgesetzte **Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **6.300.000 EUR** teilweise in Höhe von 2.474.800 EUR genehmigt und im Übrigen in Höhe von 3.825.200 EUR versagt. Die Genehmigungsurkunde liegt als Anlage bei.

Im Übrigen bleiben die Anordnungen 1.1. und 1.2. gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V aus der Entscheidung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 vom 03.11.2025 bestehen.

Bekanntmachung im Internet unter www.stadt-sternberg.de/Ortsrecht/Satzungen am 22.01.2026